

Satzung
der Stadt Dormagen über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 02.07.1986
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 21.12.1994/26.10.2001/24.06.2004/26.04.2006
und vom 19.04.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dormagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Veranstaltungen.
- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 a Wahlwerbung

- (1) Plakatwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bedarf keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden; mit der Plakatierung darf schon am jeweils vorausgehenden Samstag, 8.00 Uhr, begonnen werden.
- (3) Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:
 - a) Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A 0, Plakattafeln und sonstige Werbemittel eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
(größere Werbetafeln siehe Abs. 6)
 - b) An Straßenbeleuchtungsmasten dürfen Plakattafeln und sonstige Werbemittel nur mit kunststoffbeschichtetem Draht oder kunststoffummantelten Befestigungsschellen angebracht werden, um Beschädigungen an den Laternenmasten zu vermeiden. Es darf nur jeweils 1 Plakat an einer Straßenlaterne aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

- c) Es dürfen keine Plakate am Gitterzaun auf der Mittelinsel der Haberlandstraße befestigt werden.
- d) Die Sicht in Einmündungen, Kreuzungsbereiche u. ä. darf nicht behindert werden.
- e) Plakatwerbung, die unansehnlich geworden ist und dadurch das Stadtbild negativ beeinflusst, ist durch den Verantwortlichen (z. B. Partei, Wählervereinigung, Kandidat/in) unverzüglich auszutauschen oder zu entfernen.
- f) Die Plakatwerbung ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Samstag vollständig zu entfernen.

(4) Plakatwerbung ist unzulässig

- a) an Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
- b) im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven
- c) in Verbindung mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- d) in der Fußgängerzone über drei Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
- e) in der Altstadt der Feste Zons über einen Plakatständer je Partei, Wählervereinigung usw. hinaus
- f) sofern sie nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate zu Verwechslungen mit Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen führen kann oder deren Wirkung beeinträchtigt.

§ 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Dormagen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dormagen vom 17.06.2003 bleibt unberührt.

- (5) Für das Aufstellen von Werbetafeln auf städtischen Grünanlagen sind bei der Stadtverwaltung - Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün - Einzelgenehmigungen zu beantragen; für sonstige städtische Grundstücke sind die Genehmigungen bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu beantragen.
- (6) Für Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften gilt der Gemeinsame Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV A 2-22-33 - 7/79 und des Innenministers - I B 1/20 - 10.10 vom 29.06.1979 geändert durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-33 und des Innenministeriums I A 4 - 20-10.10 vom 25.03.1994.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 StrWG NW, § 8 Absatz 10 FStrG).

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, und zwar mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Der Stadtdirektor kann dazu schriftliche Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschriftung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Dormagen oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Dormagen freizustellen.

§ 8 Märkte

Die für die Durchführung von Märkten, insbesondere Wochenmärkten, benötigten Flächen werden dem Antragsteller/Veranstalter durch

- a) Einzelerlaubnis oder
- b) vertragliche Regelung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Für Marktveranstaltungen gemäß § 8 a) gilt der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung.

Für Märkte gemäß § 8 b) werden die Gebühren im Einzelfall bzw. aufgrund vertraglicher Regelung festgesetzt.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass die Sondernutzungen von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - b) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
 - c) Fahrradständer
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Hinweis:

1. Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 23/1986 vom 12.07.1986.
2. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49/1994 vom 27.12.1994.
3. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46/2001 vom 05.12.2001
4. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 07.07. - 14.07.2004 und im Rheinischen Anzeiger am 07.07.2004.
5. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 03.05. - 11.05.2006 und im Rheinischen Anzeiger am 03.05.2006.

6. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 25.04. - 03.05.2007 und im Rheinischen Anzeiger am 25.04.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 19.04.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Cyprian
Erster Beigeordneter

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dormagen
vom 02.07.1986
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 21.12.1994/26.10.2001/24.06.2004/26.04.2006
und vom 19.04.2007**

G e b ü h r e n t a r i f

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für
 - a) **Zone I**
Kölner Straße (von der Einmündung Florastraße bis zur Einmündung Frankenstraße), Nettergasse (von der Kölner Straße bis Frankenstraße), Marktstraße, Am Kappesberg sowie Zonser Altstadt: Grünwaldstraße, Hohes Örtchen, Hospitalplatz, Hubertusstraße, Mauerstraße, Mühlenstraße, Museumstraße, Rheinstraße, Schlossplatz, Schloßstraße (ab Deichstraße bis Schlossplatz), Turmstraße, Vor dem Rheintor, Wendelstraße, Zehntgasse.
 - b) **Zone II**
 - Übriges Stadtgebiet -
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm gelten als volle qm.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro (€).

Zone I

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€)/qm/mtl.
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	8,00
2	a) Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen	2,50
	b) private Rufsäulen (Taxi etc.)	5,00
3	a) Baubuden, -gerüste, -zäune, -wagen	3,50
	und -maschinen	3,50

	b) Materialablagerungen für mehr als 48 Std.		3,50 4,00
	c) Container		4,50
	3 a) bis c) nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf von 12 Monaten		
4	Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Reklameflächen		6,00
5	Masten (für Werbeanlagen, Freileitungen, Fahnen u. a.)		5,00
6	Fahrradständer als Werbeträger		3,50
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen u. a. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden pro Saison (01.04. - 31.10.) Monate November bis März, unabhängig von Dauer und Fläche		5,00 30,00 pro Saison/qm 30,00 (Mindestgebühr)
8	Tribünen		6,50
9	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske		10,50
10	a) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände		10,50
	b) Imbiss- und Getränkestände		12,50
11	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten, mit Ausnahme der Marktveranstaltungen gemäß § 8 b)		0,60
	b) Imbiss- und Getränkestände	täglich/qm	0,70
	c) Schaustellereinrichtungen	täglich/qm	0,20
		täglich/qm	
12	a) Anlässlich von Straßenveranstaltungen oder Umzügen vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände		3,00
	b) Imbiss- und Getränkestände	täglich/qm	3,50
	c) Schaustellereinrichtungen	täglich/qm	0,35
		täglich/qm	
13	Aufstellung vor Ladenlokalen, Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindungen mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen.		
	a) Verkaufsstände		10,50
	b) Warenauslagen		8,50

14	a) Ambulanter Straßenhandel b) Imbiss- und Getränkeverkaufswagen	8,00 10,00
15	Lotterieveranstaltungen	5,50
16	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW b) LKW, Wohnwagen (Anhänger, Wohnanhänger bis zu 2 t zulässigem Gesamtgewicht) c) Krafträder Für zugelassene Fahrzeuge und Anhänger jeder Art bis zu 2 t zulässigem Gesamtgewicht, die auf öffentlicher Verkehrsfläche für die Dauer von mehr als 48 Stunden zu verkehrsfremden Zwecken abgestellt werden, gelten die Gebührensätze entsprechend.	9,50 10,50 8,00
17	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeit	5,50 /Monat
18	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung (je nach Einzelfall)	2,50 - 11,50

Zone II

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€)/qm/mtl.
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	6,50
2	a) Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen b) private Rufsäulen (Taxi etc.)	2,00 4,00
3	a) Baubuden, -gerüste, -zäune, -wagen und maschinen b) Materialablagerungen für mehr als 48 Std. c) Container 3 a) bis c) nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf von 12 Monaten	3,50 3,50 3,50 3,70 4,00
4	Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Reklameflächen	5,00
5	Masten (für Werbeanlagen, Freileitungen, Fahnen u. a.)	5,00
6	Fahrradständer als Werbeträger	3,50
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen u. a. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden pro Saison (01.04. – 31.10.) Monate November bis März, unabhängig von Dauer und Fläche	1,25 8,00 pro Saison/qm 30,00 (Mindestgebühr)
8	Tribünen	5,50
9	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	9,00

10	a) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände b) Imbiss- und Getränkestände	9,00 11,00
11	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten, mit Ausnahme der Marktveranstaltungen gemäß § 8 b) b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	0,30 täglich/qm 0,40 täglich/qm 0,20 täglich/qm
12	a) Anlässlich von Straßenveranstaltungen oder Umzügen vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	2,50 täglich/qm 2,60 täglich/qm 0,25 täglich/qm
13	Aufstellung vor Ladenlokalen, Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindungen mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen. a) Verkaufsstände b) Warenauslagen	9,00 7,00
14	a) Ambulanter Straßenhandel b) Imbiss- und Getränkeverkaufswagen	7,00 9,00
15	Lotterieveranstaltungen	4,00
16	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) PKW b) LKW, Wohnwagen (Anhänger, Wohnanhänger bis zu 2 t zulässigem Gesamtgewicht) c) Krafträder Für zugelassene Fahrzeuge und Anhänger jeder Art bis zu 2 t zulässigem Gesamtgewicht, die auf öffentlicher Verkehrsfläche für die Dauer von mehr als 48 Stunden zu verkehrsfremden Zwecken abgestellt werden, gelten die Gebührensätze entsprechend.	8,50 9,50 7,00
17	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung (je nach Einzelfall)	11,50 2,50 -

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 26.04.2007 in Kraft.

Hinweis:

1. Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 23/1986 vom 12.07.1986.
2. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 49/1994 vom 27.12.1994.
3. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 46/2001 vom 05.12.2001.
4. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 07.07. - 14.07.2004 und im Rheinischen Anzeiger vom 07.07.2004.
5. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 03.05. - 11.05.2006 und im Rheinischen Anzeiger vom 03.05.2006.
6. Änderungssatzung amtlich bekanntgemacht durch Aushang vom 25.04. - 03.05.2007 und im Rheinischen Anzeiger vom 25.04.2007.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsmäßig öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 19.04.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Cyprian
Erster Beigeordneter